

Arbeitnehmern genutzt werden müssen.

Bei der kostenlosen Vermietung einer Unterkunft sind für die Bewertung des geldwerten Vorteils die gesetzlich festgelegten Sachbezugswerte anzusetzen. Für das Jahr 2020 beträgt der Sachbezugswert 235 € im Monat. Unter bestimmten Voraussetzungen sind Abschläge von diesem Wert zulässig, etwa bei Doppelbelegung, bei jugendlichen Arbeitnehmern oder bei Verpflegung durch den Betriebsleiter.

Als geldwerter Vorteil für die unentgeltliche Überlassung einer Wohnung ist der ortsübliche Mietpreis, das heißt eine nach Baujahr, Größe, Ausstattung und Lage angemessene Kaltmiete zuzüglich der nach der Betriebskostenverordnung umlagefähigen Kosten anzusetzen. Da bei Wohnungen auf landwirtschaftlichen Betrieben wegen fehlender Vergleichsmieten häufig nicht auf einen Mietspiegel zurückgegriffen werden kann, lassen Finanzverwaltung und Sozialversicherungsträger in derartigen Fällen auch eine Bewertung mit festen Quadratmeterpreisen zu. Für das Jahr 2020 hat der Gesetzgeber einen Quadratmeterpreis von 4,10 € festgesetzt. Bei einfach ausgestatteten Wohnungen (ohne Sammelheizung oder ohne Bad beziehungsweise Dusche) ermäßigt sich der Quadratmeterpreis auf 3,37 €.

Überlässt der Betriebsleiter die Wohnung oder Unterkunft nicht unentgeltlich, sondern verbilligt, ist als zu versteuernder geldwerter Vorteil der Unterschiedsbetrag zwischen der vereinbarten Miete und den oben genannten Beträgen zu berücksichtigen.

Seit dem Jahr 2020 gibt es darüber hinaus für den Bereich der Einkommen- beziehungsweise Lohnsteuer eine weitere Ausnahmevorschrift, die allerdings nur für die

Überlassung von Wohnungen und nicht bei Überlassung einer Unterkunft Anwendung findet.

Nach dieser Vorschrift ist bei verbilligter Vermietung einer Wohnung dann kein geldwerter Vorteil anzusetzen, wenn die mit dem Arbeitnehmer vereinbarte Miete mindestens zwei Drittel des ortsüblichen Mietwerts beträgt. Weiterhin ist eine Mietobergrenze zu beachten: Der ortsübliche Mietwert darf nicht höher als 25 €/m²



Aufgrund der Corona-Krise können Arbeitgeber ihren Mitarbeitern bis Ende 2020 Sonderzahlungen bis 1.500 € steuerfrei in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewähren. Fotos: Solveig Ohlmer

sein. Dies dürfte beispielsweise bei Landarbeiterwohnhäusern in der Regel unproblematisch sein.

Soweit für die Vermietung der Wohnungen mangels vorliegender Vergleichsmieten die festen Quadratmeterpreise angesetzt werden, ist die Regelung anwendbar, wenn der Betriebsleiter mit den Arbeitnehmern für die Vermietung mindestens ein Entgelt in Höhe von zwei Dritteln der festen Quadratmeterpreise vereinbart hat. Bei der Vermietung einer normal ausge-

statteten Wohnung müsste somit im Jahr 2020 eine Miete in Höhe von mindestens (zwei Drittel von 4,10 € =) 2,74 € vereinbart worden sein, damit die Versteuerung eines geldwerten Vorteils entfällt.

Da die festen Quadratmeterpreise vom Gesetzgeber jährlich angehoben werden, sollten betroffene Betriebsleiter die mit ihren Arbeitnehmern vereinbarten Mieten regelmäßig überprüfen und gegebenenfalls anpassen.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die vorgenannte steuerliche Sonderregelung nicht in das Sozialversicherungsrecht übernommen worden ist. Sozialversicherungsrechtlich verbleibt es damit bei der Verbeitragung des geldwerten Vorteils.

Sonderzahlung wegen Corona

Mit dem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur

Bewältigung der Corona-Krise (kurz: Corona-Steuerhilfegesetz) hat der Gesetzgeber Arbeitgebern die Möglichkeit eröffnet, ihren Arbeitnehmern Beihilfen und Unterstützungen zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise bis zur Höhe von 1.500 € steuer- und beitragsfrei zu gewähren. Nach dieser Regelung sind sowohl Barzahlungen als auch Sachleistungen begünstigt. Voraussetzung ist – wie auch bei der zuvor angesprochenen Gutscheingewährung –, dass die Beihilfe zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet wird. Gehaltsumwandlungen sind damit nicht zulässig. Auch darf die Corona-Sonderzahlung nicht anstatt einer bereits feststehenden Lohn-erhöhung gewährt werden. Insbesondere bei Tarifbindung sollte hierauf geachtet werden.

Wegen des erforderlichen Zusammenhangs mit der Corona-Pandemie sieht das Gesetz eine zeitliche Befristung vor. Die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit erstreckt sich nur auf solche Beihilfen, die in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020 gewährt werden. In diesem Zeitraum steht es dem Arbeitgeber frei, eine einmalige Sonderzahlung bis zur Höhe des Höchstbetrags zu leisten oder aber die Sonderzahlung auf monatlich gezahlte Teilbeträge zu verteilen.

Wichtig zu wissen: Der 1.500 €-Höchstbetrag ist ein Freibetrag. Gewährt der Arbeitgeber den Arbeitnehmern wegen besonderer Leistungen während der Corona-Krise eine höhere Sonderzahlung, ist nur der über den Betrag von 1.500 € hinausgehende Teil der Sonderzahlung lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig.

Denise Scholl
Landwirtschaftlicher
Buchführungsverband, Kiel

Weitere Abschlussprüfungen in Berufen der Land- und Pferdewirtschaft

Absolventen in der Werker- und Fachpraktikerausbildung

16 junge Menschen haben über den Sommer ihre Prüfungen als Werker in der Landwirtschaft und drei als Fachpraktikerinnen in der Pferdewirtschaft bestanden.

Die Werker in der Landwirtschaft besuchen entweder den Berufsschulstandort Husum oder Lensahn. Im nördlichen Landesteil fan-

den die praktischen Abschlussprüfungen Ende August bei Andreas Thiesen in Ellingstedt und Sascha Bahnsen-Kurt, Bohmstedt statt. Zwölf Prüflinge zeigten erfolgreich ihr Können im Kuhstall und in der Grünlandbewirtschaftung. Im Süden wurden die praktischen Prüfungen für vier Prüflinge auf dem Betrieb Rosenkranz in Glasau so-

wie am Lehr- und Versuchszentrum Futterkamp, Blekendorf durchgeführt. Hier mussten beispielsweise unter anderem Maschinen erläutert, Gräser und Kräuter bestimmt, der Aufwuchs beurteilt und gemolken und gefüttert werden.

Für die drei Fachpraktikerinnen in der Pferdewirtschaft stand Ende August auf dem Gestüt Marienhof

in Schulendorf der letzte Prüfungstag an. Sie stellten unter Beweis, dass sie sich gut in betrieblichen Abläufen, der Pferdepflege sowie Haltung, Fütterung und Zucht auskennen.

In allen Prüfungen konnten sich die Prüfer von der hohen Qualität dieser Ausbildungsgänge überzeugen, die Prüflinge waren gut vor-



In der praktischen Prüfungsaufgabe Pflanzenproduktion in Glasau war der Pflug zu erläutern. Foto: Ursula Wagener

Werker/Werkerin in der Landwirtschaft

Jan-Philip Burmeister, Seedorf/Berlin; Finn Niclas Christiansen, Reher; Tobias Dahlke, Wesselburen; Patrick Deichmann, Brüggerholz; Daniel Dithmer, Krumstedt; Jan-Philipp Ehrich, Oldenburg

i. H.; Laura Jane Geske, Hennstedt; Maurice Gundel, Grasberg; Mirko Haberland, Dörpling; Finn-Jonas Hildebrandt, Risum-Lindholm; Jan-Phillip Möller, Sörup; Jan Rohde, Langenhorn; Lukas Schweger, Osterrade; Florian Weihert, Pahlen; Patricia Wiese, Kabelhorst

bereitet. Die Prüfungsbetriebe und alle Prüfungsbeteiligten hatten sich auf die besonderen Maßnahmen angesichts der Corona-Pandemie eingestellt, Abstände auf dem Futtertisch, im Stall, an den Maschinen und auf der Koppel waren selbstverständlich. So war einerseits ein geregelter Prüfungsablauf möglich. Andererseits war doch etwas Wehmut dabei, wenn die Glückwünsche nur mündlich, aber nicht mit Händedruck erfolgen konnten. Die Hoffnung bleibt, dass die Prüfungen bald wieder wie bisher durchgeführt werden können.

Die Perspektiven für die Absolventen sind gut. Über die vergangenen drei Jahre haben sich gute persönliche Kontakte entwickelt, die Auszubildenden haben Freude an den Tätigkeiten gezeigt und sich als zuverlässige Mitarbeiter bewiesen. Einige werden auf den Ausbildungsbetrieben verbleiben und haben einen Arbeitsvertrag erhalten, andere streben die Abschlussprüfung in der Vollausbildung an.

Ursula Wagener
Landwirtschaftskammer
Tel.: 0 43 31-94 53-250
uwagener@lksh.de

Fachpraktikerinnen in der Pferdewirtschaft

Melissa Vanessa Höpner, Janneby; Ann-Katrin Karstens-Krispin, Elpersbüttel; Antonia Lorenz, Schmilau



In der praktischen Prüfung zum Fachpraktiker in der Pferdewirtschaft sind natürlich auch die Vierbeiner dabei. Foto: Sabine Magens

Für alle Landwirte in der Ausbildung und ihre Ausbilder



Dieses bewährte Frage- und Antwortbuch enthält weit über 1000 für die Berufsausbildung wichtige Fragen aus allen Teilgebieten der Landwirtschaft.

Junge Landwirte in der Berufsausbildung können mit dieser Fragensammlung ihren Wissensstand verbessern, Ausbilder nutzen sie, um Kenntnisse ihrer Auszubildenden überprüfen zu können.

- Antworten auf alle wichtigen Fragen in Ausbildung und Praxis
- schnelle Kontrolle
- zum eigenständigen Lernen und zur schnellen Information

18. erweiterte Auflage; 556 Seiten

____ Exemplar/e **1000 Fragen für junge Landwirte**
à 19,90 € **Gesamtpreis** _____ €

Name und Vorname _____

Straße und Hausnummer _____

PLZ und Ort _____

Telefon _____ E-Mail _____

IBAN DE _____

Datum _____ Unterschrift _____ Abo-Nummer _____

Aus Kostengründen werden Buchbestellungen **nur gegen Banklastschrift** versandt. Hierfür bitten wir um Ihr Verständnis.

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE56220000054154
Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt. **SEPA-Lastschriftmandat:** Ich ermächtige die Bauernblatt GmbH, einmalig eine Zahlung von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Bauernblatt GmbH auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Bauernblatt GmbH · Postfach 740 · 24751 Rendsburg
Telefon 0 43 31/12 77-19 · Fax 0 43 31/2 61 05
buecher@bauernblatt.com · bauernblatt.com

Bestellung auch über unseren Shop:
shop.bauernblatt.com